

In den Jahren	Eheschließungen in den 3 Orten	Geborene einschließlich der Totgeburten			Gestorbene			Mehr Geborene als Gestorbene		
		Schönh.	Schr.	Neuheide	Schönh.	Schr.	Neuheide	Schönh.	Schr.	Neuheide
1897	69	338	40	19	220	32	14	118	8	5
1898	70	367	37	26	196	16	16	171	21	10
1899	66	354	41	27	191	14	13	163	27	14
1900	75	328	47	30	228	29	17	100	18	13
1901	79	356	43	28	192	22	11	164	21	17
1902	93	341	51	26	180	18	14	161	33	12
1903	89	310	51	33	162	31	7	148	20	26
1904	82	334	50	23	193	26	13	141	24	10
1905	73	284	46	15	224	21	18	60	28	(-3)
1906	76	296	41	29	162	24	10	134	17	19
1897 bis 1906 a) Jahresdurchschnitt	77	331	45	25	195	23	13	136	22	12
b) Auf 1000 der mittlern Bevölkerung jedes Jahres kamen	8 bis 9 (8,48)	44	40	50	26	21	26	18	19	24

Diese Tafel spricht für sich selbst. Es mag dazu nur erwähnt werden, daß die für das Jahrzehnt 1897 bis 1906 berechneten Jahresziffern unter a) und b) der bessern Übersichtlichkeit wegen (am Schlusse sämtlicher Berechnungen) regelrecht abgerundet worden sind. Zum Vergleiche mag dienen, daß vor einigen Jahren in Deutschland die Eheschließungsziffer 8,21, die Geburtenziffer 37,20, die Sterblichkeitsziffer 23,16 und die Jahresziffer des Geburtenüberschusses 14,04 betrug (sämtliche Angaben auf 1000 der mittlern Bevölkerung für das Jahrzehnt 1892 bis 1901 berechnet); mithin werden die Eheschließungs- und die Geburtenziffer des Deutschen Reiches von den betreffenden Ziffern unseres Standesamtsbezirkes um etwas überflügelt.

D. Die Verwaltung der Landgemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

Das geordnete Zusammenleben der Menschen verlangt die Achtung der Interessen aller, welche nur dadurch möglich ist, daß die Freiheit eines jeden wiederum so weit beschränkt wird, als es erforderlich ist, damit die der andern dadurch bestehen kann. Meyers Lexikon.

1. Die Landgemeinden betr.

Die Verwaltung der Landgemeinden erstreckt sich in erster Linie auf die Besorgung der **eigenen Gemeindeangelegenheiten**: und zwar den Erlaß von Ortsgesetzen und die Erstattung von Vorschlägen in den Wahlangelegenheiten (Verfassung), die Beratung der Haushaltpläne, die Prüfung der Jahresrechnungen und der Gemeindefassen (Gemeindehaushalt), die Aufsicht über